

1020 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (987 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Die Einnahmen aus der Telefongrundgebühr in Verbindung mit der günstigen Kostenentwicklung in diesem Bereich ermöglichen es, durch die gegenständliche Regierungsvorlage die monatliche Grundgebühr für Einzelanschlüsse um 20 S und für Teilanschlüsse um 10 S abzusenken. Ferner soll die monatliche Gebühr, die bei Verwendung des Telefonanschlusses zur Datenübertragung zusätzlich verrechnet wird, entfallen. Schließlich läßt es die Preisentwicklung bei funk- und übertragungstechnischen Einrichtungen zu, die Grundgebühr für Anschlüsse im Autotelefonnetz-B auf die Hälfte abzusenken. Weiters erweist es sich als notwendig die seit 1970 geltenden Bestimmungen über die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr sowie der Fernsprech-Grundgebühr nach fast 20jährigem Bestand sowohl den geänderten Gegebenheiten als auch den in der Praxis gemachten Erfahrungen anzupassen. Damit wird auch einer Entschließung des Bundesrates vom 20. Dezember 1988, E-125-BR/88, Rechnung getragen, mit der der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aufgefordert wird, eine zeitgemäße Anpassung der Befreiungsbestimmungen von der Telefongrundgebühr in die Wege zu leiten, bei der auch Bewohner von Pensionistenheimen mit geringem Einkommen angemessen berücksichtigt werden sollen. Die Notwendigkeit einer Durchforstung dieser Bestimmungen läßt sich unter anderem auch daran ablesen, daß die Zahl der Befreiungsfälle beim Telefon von rund 17 000 im Jahre 1972 auf über 300 000 im Jahre 1988 gestiegen ist. Diese Steigerung ist nicht allein auf den mit dem Ausbau des Fernmeldenetzes verbundenen Teilnehmerzuwachs in den vergangenen 20 Jahren zurückzuführen, sondern hat ihren Grund auch darin, daß die geltende Regelung auch Personengruppen zugute kommt, auf die die Befreiungsbestimmungen ursprünglich gar nicht zugeschnitten waren. Ande-

rerseits aber erlauben es die geltenden Bestimmungen nicht, Bewohner von Pensionistenheimen von der Fernsprech-Grundgebühr zu befreien, und zwar selbst dann nicht, wenn deren Pension unter dem für die Gewährung einer Gebührenbefreiung maßgeblichen Einkommensrichtsatz liegt. Die vorliegende Neufassung schafft hier für beide der vorerwähnten Problemfälle dadurch Abhilfe, daß einerseits die aus dem Grunde der sozialen Bedürftigkeit zu berücksichtigenden Personengruppen nunmehr taxativ genannt werden und andererseits die bisherige Barriere für die Befreiung von Pensionistenheimbewohnern (die in der Wendung „Gefährdung des notdürftigen Lebensunterhaltes“ liegt) aus den Bestimmungen entfernt wurde. Damit bleibt Pensionisten der Anspruch auf Gebührenbefreiung auch dann gewahrt, wenn sie von ihrer Wohnung in ein Pensionistenheim übersiedeln. Bereits gewährte Gebührenbefreiungen werden bis zu ihrem Auslaufen von der Neuregelung nicht betroffen.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. Juni 1989 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pröbst, Vonwald, Brennsteiner, Helmut Wolf, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel sowie der Obmann-Stellvertreter des Ausschusses Abgeordneter Pischl und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher beteiligten, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Hintermayer, Brennsteiner und Pischl einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (987 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1989 06 21

Mag. Dr. Neidhart
Berichterstatter

Pischl
Obmann-Stellvertreter

1020 der Beilagen XVII. GP - Ausschussbericht NR (gescanntes Original)

1020 der Beilagen XVII. GP - Ausschussbericht NR (gescanntes Original)

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 987 der Beilagen

1. In Art. I Z 4 lautet § 48 Abs. 4:

„(4) Bei Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967; Kriegsoferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten nicht anzurechnen.“

2. In Art. I Z 4 lautet § 48 Abs. 5 Ziffer 2:

„2: anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes 1988.“